

Schlagzeile:

Nicht ausreichender Schutz von Zivilisten vor Minen in bewohnten Gebieten - Ereignisse in Kaschmir zeigen Unzulänglichkeit des Minenprotokolls im nicht-internationalen bewaffneten Konflikt

Fakten:

Am 6. Februar 1995 starben bei einer Minenexplosion in der Region Kaschmir/Jammu drei Offiziere der indischen Streitkräfte, mehrere weitere wurden dabei verletzt. Wie aus indischen Quellen verlautete, werden islamische Separatisten für diesen Vorfall verantwortlich gemacht. Die Mine detonierte, als ein Militärfahrzeug, das die Armeeinghörigen transportierte, durch das Dorf Pallanwala fuhr und dabei die Mine auslöste (United-Press-International-Nachricht vom 6. Februar 1995).

Kommentar:

Dieser Vorfall wirft die völkerrechtliche Fragestellung auf, wie ein solcher Einsatz von Landminen zu bewerten ist. Gegen die Rechtmäßigkeit des Einsatzes könnten deshalb Bedenken bestehen, weil durch die Verlegung von Landminen in einem Gebiet, in dem sich vorwiegend Zivilisten aufhalten, auch diese geschädigt werden können.

Das Minenprotokoll zum UN-Waffenübereinkommen, das auch von Indien ratifiziert wurde, enthält gerade für diesen Sachverhalt eine spezielle Regelung in Art. 4 Abs. 2. Danach ist es verboten, Minen in einer Stadt, einem Dorf oder einem sonstigen Gebiet, in dem Zivilpersonen ähnlich konzentriert sind, einzusetzen. Dieses Verbot gilt aber nur insoweit, als keine Kampfhandlung zwischen Landstreitkräften stattfindet oder unmittelbar bevorzustehen scheint. Darüber hinaus ist der Einsatz auch dann erlaubt, wenn die Minen an oder in unmittelbarer Nähe von militärischen Zielen einer gegnerischen Partei angebracht werden oder Schutzmaßnahmen zugunsten der Zivilbevölkerung getroffen werden. Diese Vorschrift ist wie das gesamte Minenprotokoll als Annexprotokoll zum UN-Waffenübereinkommen nach Art. 1 des Rahmenvertrages allerdings nur auf internationale bewaffnete Konflikte im Sinne des gemeinsamen Art. 2 der Genfer Abkommen von 1949 und auf nationale Befreiungskriege im Sinne des Art. 1 Abs. 4 I. Zusatzprotokoll zu den Genfer Abkommen (ZP I) anwendbar. Die bewaffneten Auseinandersetzungen zwischen den indischen Sicherheitskräften und den Separatisten, die entweder für ein unabhängiges Kaschmir oder für einen Anschluss an Pakistan kämpfen, fallen jedoch unter keine dieser Katego-

rien, so dass die Regelung des Minenprotokolls nicht zur Anwendung gelangt.

Regelungen über den nicht-internationalen bewaffneten Konflikt finden sich nur im II. Zusatzprotokoll zu den Genfer Abkommen (ZP II) und im gemeinsamen Art. 3 der Genfer Abkommen. Allenfalls Art. 13 ZP II, der den Schutz der Zivilbevölkerung vor Kampfmaßnahmen zum Gegenstand hat, könnte Bedeutung für die Frage der Zulässigkeit des Mineneinsatzes in bewohnten Gebieten haben. In Abs. 2 wird das Verbot von Angriffen gegen die Zivilbevölkerung als solche und sog. Terrorangriffe normiert. Abgesehen von dem geringen praktischen Wert dieses Verbots (vgl. BÖ-FAX Nr. 121 vom 4. 1. 1995), ist Indien bislang auch noch nicht Vertragspartei des ZP II geworden. Infolgedessen bestehen gegenwärtig keine völkervertragsrechtlichen Regelungen, die geeignet sind, der Minenkriegführung in nicht-internationalen bewaffneten Konflikten Grenzen zu setzen.

Es besteht jedoch Grund zu der Annahme, dass sich an diesem wenig befriedigenden Zustand in Kürze etwas ändern wird. Nach dem gegenwärtigen Stand der Beratungen zur Vorbereitung der Überprüfungskonferenz zum UN-Waffenübereinkommen (zu Fragen der Überprüfungskonferenz vgl. BO-FAXE Nr. 71 vom 10. 5. 1993, Nr. 80 vom 9. 8. 1993 und Nr. 93 vom 22. 11. 1993) zeichnet sich eine Tendenz ab, dass der Mineneinsatz insgesamt zwar nicht verboten werden soll, aber der Anwendungsbereich des Minenprotokolls auch auf nicht-internationale bewaffnete Konflikte im Sinne von Art. 3 der Genfer Abkommen ausgedehnt werden soll. Entsprechend dem Änderungsvorschlag zu Art. 4 dürften Minen ohne Selbstzerstörungsmechanismus nur dann eingesetzt werden, wenn sie in einem markierten Gebiet verlegt werden, das von Militärpersonal beobachtet und durch Zäune oder ähnliche Mittel davor geschützt wird, dass Zivilisten in dieses Gebiet gelangen. Sollte man sich auf eine derartige Regelung tatsächlich einigen, hätte dies zur Folge, dass in Städten, Dörfern oder anderen bewohnten Gebieten Landminen nur unter Beachtung der genannten Schutzmaßnahmen eingesetzt werden dürften. Die Verlegung der Mine durch die islamischen Separatisten in Pallanwala mühte dann unter dem Gesichtspunkt der Außerachtlassung der Sorgfaltspflichten unabhängig davon, dass letztendlich keine Zivilisten geschädigt wurden, als rechtswidrig angesehen werden.

Die BO - FAXE sind Analysen des Instituts für Friedenssicherungsrecht und Humanitäres Völkerrecht (IFHV)

Verantwortlich für diese Nummer: **Knut Dörmann**, 44780 Bochum, Ruhr-Universität, NA 02/28 Telefon:

0234/7007366; FAX: 0234/7094208